

- d) die Zuführungseinrichtungen für Zuschlagstoffe durch Abschließen zu sichern,
- e) die Bedienungs- und Steuereinrichtungen zu sichern und durch Schilder kenntlich zu machen.

(2) Bei Arbeiten im Konverter dürfen nur Kabellampen mit Schutzkleinspannung nach TGL 200—0602 — Schutzmaßnahmen in elektrotechnischen Anlagen — verwendet werden.

(3) Während der Ausbrucharbeiten ist der im Konverter arbeitende Werk tätige durch einen außerhalb des Konverters stehenden Werk tätigen ständig zu beobachten. Ein vom Verantwortlichen eingewiesener Werk tätiger hat ständig das Steuer des Konverters zu besetzen.

(4) Bei auf tretendem Wasserdruckmangel sind die im und unter dem Konverter arbeitenden Werk tätigen durch den Reparaturverantwortlichen sofort zu verständigen. Die Arbeit ist unverzüglich einzustellen.

(5) Bei Ausbrucharbeiten sind über Kopf hängende Ausmauerungsreste und andere Teile durch den Reparaturausführenden von einem sicheren Standort aus zuerst zu entfernen.

(6) Bei Halbzustellung ist die im Konverter verbleibende Ausmauerung durch den Reparaturverantwortlichen zu überprüfen und, falls erforderlich, das verbleibende Mauerwerk abzusichern.

(7) Vor Beginn des Ausmauerns ist der Schieber der Druckwasserleitung zu schließen, die Sperre einzulegen und je ein Warnschild am Steuer und am Schieber anzubringen. Diese Sicherungsmaßnahmen sind vom Reparaturverantwortlichen zu veranlassen.

VIII.

Schlußbestimmungen

§ 31

§ 5, § 8 Abs. 5, § 11 Absätze 3 und 5, § 12 Absätze 1 bis 5, § 14 2 Abs. 5, § 16 Abs. 8, § 17 Absätze 4, 5 und 10, § 19 Absätze 1 bis 6 und 10 bis 12 sowie Absätze 17, 19 und 22, § 22 Absätze 1 bis 3, § 23, § 24 Absätze 2 und 3, § 25 Absätze 1 bis 3 und Abs. 5, § 26 Abs. 1 sowie § 27 Absätze 5, 11 und 15 dieser Anordnung ent-

halten Forderungen des Handschutzes.

§ 32

Die Leiter von Betrieben, in denen die Voraussetzung für die Einhaltung der Forderungen nach § 9 Abs. 6, § 19 Abs. 19, § 27 Absätze 11 und 13 Buchstaben a, b und e und § 28 Abs. 5 dieser Anordnung auf Grund fehlender technischer Ausrüstung nicht in vollem Umfang gegeben sind, haben Maßnahmen festzulegen, die eine schrittweise Erfüllung der Forderungen spätestens bis 31. Dezember 1975 sichern.

§ 33

(1) Diese Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung tritt am 1. August 1974 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Arbeitsschutzanordnung 162 vom 3. August 1953 — Thomasstahlwerke — (GBl. Nr. 93 S. 938),
- b) die Arbeitsschutzanordnung 163 vom 28. Februar 1953 — Martinstahlwerke — (Sonderdruck Nr. 12 des Gesetzblattes),
- c) die Arbeitsschutzanordnung 164 vom 27. Februar 1953 — Elektrolichtbogenöfen — (GBl. Nr. 68 S. 752).

Berlin, den 20. Mai 1974

**Der Minister
für Erzbau, Metallurgie und Kali**

Dr.-Ing. Singhuber

Anordnung Nr. 2* über die Versorgung der Volkswirtschaft mit Kabeln und Leitungen

— Kabelversorgungsanordnung —
(KVAO)

vom 15. Mai 1974

§ 1

Die Anordnung vom 1. August 1973 über die Versorgung der Volkswirtschaft mit Kabeln und Leitungen — Kabelversorgungsanordnung (KVAO) — (Sonderdruck Nr. 763 des Gesetzblattes) gilt auch für die Versorgung der Volkswirtschaft mit Kabeln und Leitungen im Planjahr 1975 und in den folgenden Planjahren.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 15. Mai 1974

**Der Minister
für Elektrotechnik und Elektronik**

Steger

* Anordnung (Nr. 1) vom 1. August 1973 (Sonderdruck Nr. 763 des Gesetzblattes)